



IDD-Vermittlerrichtlinie - Ihr habt Euch wohl doch durchgesetzt, aber es bleibt noch viel zu tun!

Bereits letzten Mittwoch (am 21.06.2017) gab es auf einer Veranstaltung des Vereins zur Förderung der Versicherungs-Wissenschaft in Berlin e.V. Anzeichen, dass zwei für Versicherungsmakler entscheidende Punkte im deutschen IDD-Gesetzentwurf geändert werden.

Wir hatten stellvertretend für die Invers-Partner an der Veranstaltung teilgenommen und zudem die Gelegenheit genutzt den beiden aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gekommene Fachreferenten Volker Schöfisch und Dr. Erich Paetz wichtige Unterlagen zu übergeben.

Im Laufe der Veranstaltung wurde von den Referenten Schöfisch und Dr. Paetz angedeutet:

- Makler sollen in Zukunft wohl doch mit gemischte Vergütungsmodellen arbeiten, also auch Honorare von Privatpersonen annehmen dürfen, weil die Proteste der Makler zu groß waren und
- es wird wohl auch keine Pflicht zur Doppelberatung durch Makler und Versicherungsunternehmen geben, weil auch hier die Makler Sturm gelaufen sind.

Invers hatte Versicherungsmakler zum Protest gegen den deutschen IDD Gesetzentwurf aufgerufen. Daraufhin sind in den letzten Monaten sehr viele der mit Invers kooperierenden Versicherungsmakler auf ihre zuständigen Bundestagsabgeordneten zugegangen und hatten sich für Änderungen am deutschen IDD-Gesetzentwurf eingesetzt. Am Ende haben die Inversianer so gut wie alle Bundestagsabgeordneten und auch alle Mitglieder des zuständigen Wirtschaftsausschusses erreicht, oft auch in persönlichen Gesprächen.

Im Weiteren hatte Invers eine extra Homepage (<http://www.idd-richtlinie.de/>) zur Information aller Versicherungsmakler eingerichtet und dort über die fortlaufende Entwicklung zum IDD-Gesetzgebungsverfahren berichtet.

Auch der Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. (AfW) und die Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler e.V. (IGVM) Versicherungsmakler hatten zu Aktionen und zum Protest gegen Teile des deutschen IDD-Gesetzentwurfes aufgerufen und sich für die Rechte der Versicherungsmakler eingesetzt.

Das IDD-Umsetzungsgesetz steht nun kurz vor der Verabschiedung. Am Mittwoch diese Woche wollen die Bundestagsausschüsse die letzte Gesetzesfassung beschließen, die das Plenum dann verabschieden soll. Der genaue Wortlaut des Gesetzes ist dabei abzuwarten.

Ungelöste Probleme

Auch wenn zwei Punkte sehr wahrscheinlich gelöst werden konnten bleiben mehrere Probleme bestehen. Hier müssen die Verbände und alle Versicherungsmakler weiterhin aktiv bleiben. Unsere Forderungen lauten (in Stichpunkten):

1. Der Gesetzgeber möge § 34d Abs. (1) Satz 4 GewO wie folgt ändern: *"Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt (gemäß*

Gebührenordnung) rechtlich zu beraten oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten."

2. Der Gesetzgeber möge beschließen, VVG § 6 Abs. (6) wie folgt zu ändern: „Die Absätze 1 bis 5 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden. Die Pflichten der Absätze 1 bis 5 und daraus folgende Rechte (Vergütung) gehen auf den Versicherungsmakler über, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt oder betreut wird.“
3. Der Gesetzgeber möge beschließen, den Wortlaut des § 51 VAG (Beschwerden über Versicherungsvermittler und Versicherer) wie folgt zu ändern: „Versicherungsunternehmen müssen Beschwerden von Kunden über Versicherungsvermittler oder andere Versicherungsunternehmen, die ihre Versicherungen vermitteln, beantworten. Bei wiederholten Beschwerden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sein können, müssen sie die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen. Das Recht zur Beschwerde steht auch Verbraucherschutzverbänden, Versicherungsberatern und Versicherungsmaklern zu.“
4. Der Gesetzgeber möge beschließen VVG § 7a (Querverkäufe) wie folgt zu ändern: „Ergänzt ein Versicherungsprodukt eine Dienstleistung, die keine Versicherung ist oder eine Ware als Teil eines Pakets oder derselben Versicherung, bietet der Anbieter dem Verbraucher und dem Nichtverbraucher die Möglichkeit, die Versicherung gesondert zu kaufen. Dies gilt insbesondere bei jeder Art von Kreditgeschäften.“
5. Im VAG ist § 48c (Durchleitungsgebot) zu streichen. Stattdessen möge der Gesetzgeber die Versicherer gesetzlich verpflichten im Bereich der Versicherungsanlageprodukte zu jedem geillmerten Produkt ein alternatives nullgeillmertes Produkt anzubieten.
6. Der Gesetzgeber möge beschließen, dass Verbraucherzentralen, Verbraucherverbände etc. den gesetzlichen Regelungen für Versicherungsmakler/Finanzanlagenvermittler vollumfänglich unterfallen, insofern Verbraucherzentralen, Verbraucherverbänden etc. Beratungen in den Bereichen Versicherungen/Finanzanlagen/Altersvorsorge durchführen.

Mit freundlichen Grüßen aus Leipzig

Ihr Michael Buth & Udo Rummelt